

Neues Baugesetz und neue Bauverordnung



Informationsveranstaltungen für die Gemeinden zum neuen Baugesetz und zur neuen Bauverordnung

Das neue Baugesetz und die dazugehörige Bauverordnung treten am **1. Januar 2026** in Kraft. Der Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU hat im Oktober und November 2025 mehrere Informationsveranstaltungen für die Gemeinden organisiert, an welchen die Revision in ihren Hauptzügen vorgestellt wurde.

Auch die Modalitäten der Umsetzung konnten bei diesen Begegnungen angesprochen und konkrete Fragen der Gemeindevertreter beantwortet werden.

Dank der regen und aktiven Teilnahme der Gemeinden ergab sich ein wertvoller Austausch. Diese Gelegenheiten zum Dialog sind für das gemeinsame Verständnis der gesetzgeberischen und reglementarischen Entwicklungen von entscheidender Bedeutung und stärken die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Kantonsverwaltung.



Neue Zusammensetzung der Kantonalen Baukommission

Artikel 5 des Baugesetzes (BauG) legt nun die Zusammensetzung der Kantonalen Baukommission (KBK) direkt im Gesetz fest und nicht mehr in der Ausführungsverordnung. Diese Entwicklung stärkt die Transparenz und die institutionelle Abstützung der Kommission, und nimmt dabei die Konsultationsergebnisse mit den betroffenen Kreisen auf.

Die KBK wird nunmehr **5 Mitglieder zählen**:

- Frau Sophie Antonelli Gard, dipl. Architektin EETHL in Sitten
- Herr Hans-Jörg Arnold, dipl. Architekt ETH SIA in Zermatt
- Herr Stéphane Coppey, Anwalt in Monthey
- Herr Bernhard G. Burkard, Notar in Gampel
- Herr Patrick Lathion, dipl. Ingenieur Kulturtechnik und Vermessung ETH SIA, in Sitten

Diese Profile sind Gewähr für sich ergänzende Kompetenzen in den Bereichen Recht, Raumplanung und Bautechnik.

Den Vorsitz der KBK hat **Herr Stéphane Coppey** aufgrund seiner Ernennung durch die Mitglieder der KBK inne. Er ist als Vorsitzender für die Dauer der Verwaltungsperiode eingesetzt.

In dieser neuen Zusammensetzung kann die KBK ihre Tätigkeit in einem modernen, angemessenen und repräsentativen gesetzlichen Rahmen ausüben. Mit der Revision soll ihre Wirksamkeit gestärkt, die regionale und fachliche Vielfalt genutzt und die Beständigkeit der Arbeiten gewährleistet werden. Dabei erfüllt sie ihre Aufgabe im Bereich der Baubewilligungen weiterhin mit Gründlichkeit und Fachkompetenz.



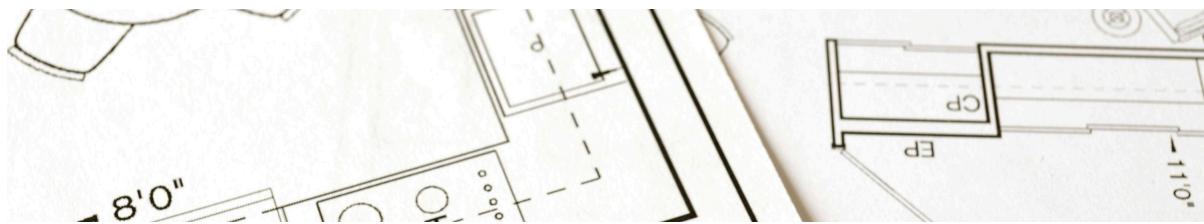
Einführung der neuen Meldeverfahren ab dem 1. Januar 2026

Ab dem **1. Januar 2026** gelten fünf Meldeverfahren für folgende Anlagen:

- Art. 20 BauV Veränderungen des natürlich gewachsenen Bodens
- Art. 21 BauV Solaranlagen
- Art. 22 BauV Wärmepumpen
- Art. 23 BauV Erneuerung und Ersatz von Feuerungsanlagen
- Art. 24 BauV Anschluss an die Fernheizung

Diese Verfahren werden durch eine erläuternde Richtlinie des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt sowie durch ein spezielles Formular für das Meldeverfahren ergänzt, die nach ihrem Inkrafttreten in Papierform erhältlich sind, **bis sie im Laufe des Jahres 2026 in eConstruction integriert werden**.

Mit diesem Vorgehen soll die administrative Abwicklung der Vorhaben im Zusammenhang mit den erwähnten Anlagen erleichtert werden.



Einführung vereinfachter Formulare

Neue vereinfachte, den Anforderungen des Baugesetzes und des Energiegesetzes entsprechende Formulare werden **ab dem 1. Januar 2026** für jene Vorhaben zur Verfügung stehen, für welche es keiner Baubewilligung bedarf. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften werden dabei weiterhin eingehalten.

Die Formulare beziehen sich insbesondere auf:

- Innendämmung von Gebäuden innerhalb der Bauzone (Prüfung der energierechtlichen Konformität)
- einfache Draht- und Stabantennen, sofern sie dem Amateurfunkdienst dienen.

Diese Formulare werden ab ihrer Einführung in Papierform verfügbar sein und **im Verlauf von 2026 digitalisiert werden**. Ihre Integration in die Plattform eConstruction wird den betroffenen Gemeinden und kantonalen Dienststellen zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.



Reglemente zum Mobilitätsplan und Parkierungskonzept

Auf Grundlage von Artikel 39 Absatz 2 und 3 des Baugesetzes (BauG) können **zwei ergänzende Reglemente** für ein kohärentes und nachhaltiges Mobilitäts- und Parkplatzmanagement eingeführt werden: das Reglement zum Parkierungskonzept und das Reglement zum Mobilitätsplan.

Das Parkierungskonzept zielt darauf ab:

- Die Parkplatzpolitik mit der Mobilitätsstrategie (Strassennetz, Velorouten-, Fussgänger- und öV-Netz) zu koordinieren;
- Nachhaltige Verkehrsträger (öffentlicher Verkehr, Velo, Carsharing, Langsamverkehr) zu fördern;
- Die Lebensqualität durch Reduktion des Durchgangsverkehrs und Neugestaltung des öffentlichen Raums zu erhöhen.

Der Mobilitätsplan gewährleistet, dass ein Vorhaben oder ein Standort **massvolle Auswirkungen auf das Strassennetz und die Umwelt auslösen**. Er ermöglicht:

- Eine multimodale Abwicklung des Verkehrs;
- Das Aufkommen des motorisierten Verkehrs zu begrenzen;
- Die Nachfrage nach Parkierungsflächen zu optimieren;
- Einen Beitrag an die Nachhaltigkeitsziele und die Akzeptanz von Bauvorhaben zu leisten.

Die beiden Reglemente schaffen zusammen einen klaren Rahmen für flüssigere, ausgeglichene und umweltfreundlichere Mobilität.



Entwicklungen in der Gesetzgebung: Kompetenzübertragung von der KBK an die Gemeinden

Neue Möglichkeit zur Übertragung bei geringfügiger Beteiligung der Gemeinden

Artikel 2 Absatz 4 des kantonalen Baugesetzes (BauG) führt eine neue Möglichkeit für die Kantonale Baukommission (KBK) ein, **mit welcher sie ihre Zuständigkeit an die Gemeinde übertragen kann**, wenn deren Beteiligung an einem Vorhaben als gering oder blos abstrakt eingeschätzt wird.

Konkret betrifft dies Situationen, in welchen der Interessenkonflikt vernachlässigbar ist oder keine tatsächlichen Auswirkungen hat. Als mögliche Beispiele hierfür lassen sich nennen:

- Eine Abwasserleitung, die auf einer kurzen Strecke über ein Grundstück der Gemeinde verläuft;
- Wenn die Gemeinde in sehr geringem Mass an einer antragstellenden Gesellschaft beteiligt ist und keine Entscheidungsmacht hat;
- Ein Dachvorsprung oder eine Aussenwärmédämmung eines Gebäudes, das in geringem Mass die Grenze zu einem Grundstück der Gemeinde überragt.

In diesen Fällen kann die KBK beschliessen, ihre Zuständigkeit **vollumfänglich an die Gemeinde zu übertragen**, die damit die einzige für die Untersuchung des Dossiers zuständige Behörde wird. Es handelt sich um eine tatsächliche Übertragung der Zuständigkeit, nicht blos um eine Delegation: der Kanton gibt das betreffende Dossier vollständig ab.

Koordination der kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten für ein Bauvorhaben, das zwei Zonen betrifft (Bauzone und Nichtbauzone)

Absatz 6 desselben Artikels befasst sich mit Vorhaben, die sich in zwei Zonen unterschiedlicher Zuständigkeit befinden – beispielsweise ein in der Bauzone liegendes Gebäude, von welchem eine Leitung die Landwirtschaftszone durchquert.

Die Vereinigung der Zuständigkeiten beim Kanton ermöglicht **eine einheitliche Behandlung des Vorhabens**, womit eine Vervielfachung der Verfahren (kommunales und kantonales) vermieden wird. Dieser Entscheid durch die kantonale Behörde verlangt indes:

- Die Zustimmung des Gemeinderates gemäss dem Gemeindegesetz;
- Die Zustimmung des Gesuchstellers, in der Regel in schriftlicher Form.

Die Abstimmung ermöglicht es, das Verfahren zu vereinfachen und vor der öffentlichen Auflage zu klären, welches die zuständige Behörde ist.

Diese Anpassungen zielen darauf ab, **die Effizienz der Verwaltung zu steigern** und die Zuständigkeiten besser, entsprechend der tatsächlichen Art der Vorhaben zuzuordnen. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde wird unter Wahrung der Rechtssicherheit für die Gesuchsteller gestärkt.



Radon: gesundheitliche Herausforderung und Informationspflicht

Radon ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Gas, farb- und geruchlos, das durch den Zerfall von im Boden enthaltenem Uran entsteht.

Radon kann **durch Risse und Öffnungen in Gebäude gelangen** und sich dort bis zu gesundheitsgefährdenden Konzentrationen akkumulieren.

Die Behörde **muss den Gesuchsteller** bei jedem Bau- oder Umbaubewilligungsgesuch zu den Anforderungen bezüglich Radonschutz und Gesundheitsrisiken **informieren**. Diese Pflicht zielt darauf ab, dem Gesuchsteller die mit Radon verbundenen Risiken bewusst zu machen und ihn dazu anzuregen, bereits in der Projektierungsphase bauliche Schutzmassnahmen gegen die Akkumulation dieses Gases im Gebäude vorzusehen.

Auf der Plattform eConstruction muss der Gesuchsteller ab Anfang 2026 eine spezifische Frage mit «Ja» beantworten, um zu bestätigen, dass er von den mit Radon verbundenen Risiken und den notwendigen baulichen Massnahmen, die er bei seinem Vorhaben einplanen muss, Kenntnis genommen hat.

Mit diesem Vorgehen soll gewährleistet werden, dass die Bauten den Anforderungen hinsichtlich Radonprävention genügen und so der Gesundheitsschutz der künftigen Benutzer bereits ab der Planungsphase berücksichtigt ist.



Unwägbarkeiten des Oberflächenabflusses: ein Risiko, das beachtet sein will, und eine entsprechende Informationspflicht

Die Unwägbarkeiten des Oberflächenabflusses entsprechen dem Risiko von sehr intensiven Niederschlägen, die in Hanglagen abfliessen oder sich in Mulden ansammeln, Erosion oder Überschwemmungen verursachen, materiellen Schaden anrichten oder die Umwelt beeinträchtigen. Dieses Phänomen **kann die Bodenstabilität tangieren** und die Sicherheit von Bauten und deren Nutzern beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang hat die Dienststelle Naturgefahren (ehemals Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft) am 23. Juli 2018 an alle Walliser Gemeinden ein Schreiben verschickt, in welchem sie auf die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlichte und das Gebiet der ganzen Schweiz abdeckende Gefährdungskarte hinwies (**Gefährdungskarte Oberflächenabfluss**).

Der zuständigen Behörde kommt gegenüber dem Gesuchsteller eine Informations- und Vollzugspflicht zu, weshalb bei jedem Bau- oder Umbaubewilligungsgesuch dem Gesuchsteller eine spezifische Frage auf eConstruction gestellt wird, wobei er zu bestätigen hat, diese Risiken zur Kenntnis genommen zu haben.



Kantonales Amt für Feuerwesen – Vereinfachen wir die Verfahrensschritte mit eConstruction

Das neue Baugesetz und das Ausrollen der Anwendung eConstruction sind für unsere Gemeinden **ein wichtiger Meilenstein**. Dank der digitalen Verwaltung der Dossiers wird deren Behandlung künftig schneller, reaktiver und transparenter erfolgen.

Um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten, sind einige Regeln unerlässlich:

- Die Aufforderungen zur Ergänzung müssen auf der Plattform eConstruction erfolgen, wenn in einem Dossier oder für eine Qualitätssicherung Unterlagen fehlen oder ungenau sind.
- Jede Projektänderung bedingt eine erneute Konsultation des Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde und eine Aktualisierung der QS.

Die unvollständigen oder nicht konformen Dossiers sind Gegenstand einer Aufforderung zur Ergänzung durch das Kantonale Amt für Feuerwesen.

Der Erfolg dieser Digitalisierung **beruht auf der engen Zusammenarbeit** zwischen den Sicherheitsbeauftragten und den Technikern der Gemeinde. Sie gewährleisten eine kohärente und wirksame Behandlung.

Wir danken Ihnen allen für Ihr Engagement und Ihre wertvolle Zusammenarbeit!



eConstruction: vollständige Aktivierung in allen Walliser Gemeinden am 1. Dezember 2025

Am 1. Dezember 2025 haben **die letzten 16 Walliser Gemeinden** den Zugang zu eConstruction erlangt. Seither verfügt die Gesamtheit der Gemeinden des Kantons über die Plattform für die Verwaltung und Behandlung der Verfahren im öffentlichen Baurecht.

Die Begleitung dieser letzten Gruppe von Gemeinden wird bis Mitte März 2026 fortgeführt, um eine vollständige Integration und eine enge Unterstützung zu gewährleisten.

Ab diesem Zeitpunkt **wird die kantonale Einführung der Plattform eConstruction vollständig umgesetzt sein**, was einen wichtigen Meilenstein in der Digitalisierung der entsprechenden Verfahren darstellt.

Die Plattform wird im Verlauf des Jahres 2026 angepasst, um den Anforderungen des neuen Baugesetzes und der neuen Bauverordnung zu entsprechen.